



## **Härtenachweis-Schwarzwild des DRV – Leistungsgruppe Jagdhunde-/Schweißhunde**

### **Allgemeines**

Der Härtenachweis-Schwarzwild ist im Sinne der Zucht von Jagdhunden von großer Bedeutung. Er zeichnet Hunde aus, mit denen sich tierschutzgerecht am Schwarzwild jagen lässt, so dass wir den immer mehr zunehmenden Schwarzwildbeständen Herr werden können.

### **§1 Veranstaltung/ Durchführung der Prüfung**

- 1) Veranstalter ist der Deutsche Rassehunde Verband (DRV), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jägerschaften und Landesjagdverbänden (LJV).
- 2) Die Prüfung kann als Prüfung im Gatter, im Revier, während einer Stöberprüfung oder während einer Jagd durchgeführt werden.
- 3) Die Prüfungstermine werden über das Heft „Vier Pfoten“ und die Internetseite des DRV e. V. bekannt gegeben. Die untere Jagdbehörde und das Veterinäramt ist separat zu unterrichten.
- 4) Vom Vorstand des DRV ist ein Prüfungsleiter zu bestimmen, welcher für die Ausrichtung der Prüfung verantwortlich ist. Ergibt sich die Gelegenheit zum Härtenachweis-Schwarzwild während einer Jagd, so ist ein zuverlässiger Zeuge zu benennen (Jäger, Hundeführer). Datum, Ort und Uhrzeit sind dem Vorstand mitzuteilen. Der Zeuge muss einen handschriftlichen Bericht über die Ereignisse verfassen, welcher mit der Ahnentafel dem Vorstand ebenfalls zuzuschicken ist, damit der Härtenachweis-Schwarzwild eingetragen werden kann.
- 5) Der Prüfungsleiter darf selbst mitrichten. Der Härtenachweis-Schwarzwild kann von allen Leistungsrichtern des DRV abgenommen werden. Von den Prüfern darf kein Hund gerichtet werden der vom Prüfer ausgebildet oder gezüchtet ist. Ein Prüfer darf nicht gleichzeitig Hundeführer sein
- 6) Jede Prüfungsgruppe besteht aus drei Richtern, ein Notrichter (Richterassistent oder in den zu prüfenden Fächern erfahrener Hundeführer) ist in Ausnahmefällen möglich. In jeder Prüfungsgruppe dürfen nicht mehr als vier Hunde geprüft werden, Ausnahmen sind möglich.
- 7) Bei der Prüfung des Härtenachweises-Schwarzwild sind Jagd- und Schonzeiten zu berücksichtigen! An Überläufern kann die Schwarzwildschärfe das ganze Jahr hindurch geprüft werden.
- 8) Kommt ein Hund im Rahmen einer Stöberhundprüfung an Schwarzwild und erfüllt die Bestimmungen dieser PO, so kann ihm der Härtenachweis-Schwarzwild zusätzlich bestätigt werden. Das gleiche gilt umgekehrt, d.h., erfüllt ein Hund im Gatter die Voraussetzung des Stöberns, kann die Arbeit bewertet werden.

### **§2 Zulassung/Anmeldung**

- 1) Zuzulassen sind alle Hunde, welche gechipt sind und deren Phänotyp denen eines Jagdhundes entspricht. Der Hund sollte in einem Zuchtbuch eingetragen



- sein, oder der Führer sollte wenigstens einen Herkunftsnachweis des Hundes erbringen, dass dessen Elterntiere Jagdgebrauchshunde sind bzw. waren.
- 2) Für die Anerkennung der Brauchbarkeit des Hundes in den einzelnen Bundesländern ist der Hundeführer selbst verantwortlich.
  - 3) Der zu führende Hund muss Tollwut geimpft sein, die Impfung darf nicht jünger als vier Wochen und nicht älter als 12 Monate sein.
  - 4) Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein, Ausnahmen können durch den Vorstand des DRV zugelassen werden.
  - 5) Bis zum Nennschluss sind dem Prüfungsleiter das Nennformular, so wie eine Kopie der in Abs. 1 genannten Papiere zu zuschicken. Mit der Anmeldung wird auch das Nenngeld fällig. Dieses ist nach telf. Rücksprache mit dem Prüfungsleiter auf das Konto zu zahlen.
  - 6) Mit der Nennung des Hundes erkennt der Hundeführer die vorliegende PO an.
  - 7) Dem DRV nicht angehörende Hundeführer haben zum Nenngeld zuzüglich 20.00 € zu überweisen.

### § 3 Dokumentation und Bewertung

- 1) Jeder Richter bekommt für jeden teilnehmenden Hund ein mit Namen des Hundes vorbereitetes Zensurenblatt, auf welchem er sich Stichpunkte zur Benotung der einzelnen Hunde machen und die Benotung der Hunde dokumentieren soll.
- 2) Die vergebenen Noten werden in ein Zensurenblatt übertragen. Das Zensurenblatt ist in vierfacher Ausfertigung zu schreiben (Hundeführer, Vorstand des DRV, untere Jagdbehörde, Landesjagdverband). Es muss die Beurteilung „Brauchbar“ oder „Nicht Brauchbar“ enthalten.
  - a. Benotet wird von 0 = ungenügend = ohne Preis über 1 = mangelhaft = ohne Preis,
  - b. 2 = genügend = 3.Preis, 3 = gut = 2. Preis bis 4 = sehr gut = 1. Preis.
- 3) Die Zensurenblätter sind vom Prüfungsleiter und den drei Richtern der Prüfungsgruppe zu unterschreiben.
- 4) Dem Vorstand sind die Zensurenblätter mit der Stammtafel zuzuschicken, damit der Härtenachweis- Schwarzwild bestätigt werden kann.

### § 4 Bewertung der einzelnen Arbeiten

- 1) Die Note 4 = I.Preis gibt es, wenn der Hund das Stück innerhalb von 5 Minuten findet, es permanent bedrängt so dass es die Deckung verlässt und nach sofortigem Nachstellen das Stück mit gutem Laut am Platz bindet, d. h. verbellt Die gesamte Arbeit soll nicht länger wie 10 Minuten dauern.
- 2) Die Note 3 = II.Preis gibt es, wenn der Hund das Stück innerhalb von 5 Minuten findet, es aus der Deckung drückt, es aber nicht stellen kann. Ein guter, anhaltender Laut wird verlangt. Nach 10 Minuten ist die Arbeit abzubrechen.
- 3) Die Note 2 = III.Preis gibt es, wenn der Hund das Stück innerhalb von 5 Minuten findet, es aber nicht aus der Deckung drücken kann, jedoch anhaltend verbellt. Die Arbeit ist nach 10 Minuten abzubrechen.



- 4) Hunde die nicht innerhalb von 5 Minuten finden, oder nach dem Finden nicht ununterbrochen am Stück arbeiten, oder keinen Laut geben, können die Prüfung nicht bestehen.
- 5) Ergibt sich der Härtenachweis-Schwarzwild während einer Stöberprüfung oder findet der Nachweis im Rahmen einer Jagd statt, so ist dem Hund mehr Zeit zum finden des Schwarzwildes zu geben.
- 6) Während der Hund am Stück arbeitet, ist ein Schuss abzugeben. Hunde die ihre Arbeit daraufhin länger als eine Minute unterbrechen, können die Prüfung nicht bestehen. Nachgewiesene Schussfestigkeiten anderer Prüfungen können übernommen werden.

## § 5 Einsprüche

- 1) Gegen die Beurteilung des Hundes kann schriftlich, sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsleiter Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch wird zunächst von den Richtern der Prüfungsgruppe behandelt. Kommt es zu keiner Einigung, wird der Einspruch an den Vorstand des DRV weitergeleitet. Dem Vorstand haben beide Seiten eine schriftliche Stellungnahme zu zuleiten.
- 2) Lehnt der Vorstand den Einspruch ab, bleibt dem Hundeführer den Ältestenrat des DRV ein zu schalten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Die Änderungen gelten ab 01.06.2016. Siehe Fußnotenkennzeichnung PO-DRV-2013-01 SchwS .